

DER LANDRAT DES LANDKREISES HILDBURGHAUSEN



Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen

Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Der Landkreis Hildburghausen erlässt als zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG sowie § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Für innerhalb des Zeitraums vom 19.03.2020 bis einschließlich 30.06.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Hildburghausen wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.**
- 2. Die in § 81 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorgesehene Antragstellung durch die nach Ziffer 1 dieser Verfügung erfassten Ausländer ist bis zum 30. Juni 2020 schriftlich nachzuholen.**
- 3. Die Geltungsdauer von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen sowie Grenzübertrittsbescheinigungen, welche innerhalb des Zeitraums vom 19.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen und welche für den Landkreis Hildburghausen zugewiesene Ausländer mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Hildburghausen ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis 30.06.2020 verlängert.**
- 4. Für Inhaber von Schengen-Visa zu Besuchs- oder Geschäftszwecken (s.g. Touristenvisa, Typ C), die sich nachweislich seit 19.03.2020 im Landkreis Hildburghausen aufgehalten haben und sich auch noch gegenwärtig hier aufhalten oder seit 19.03.2020 mit Hauptwohnsitz im Landkreis Hildburghausen gemeldet sind, und deren Visa innerhalb des Zeitraums vom 19.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen, wird die Ausreisefrist von Amts wegen bis 30.06.2020 verlängert. Das Gleiche gilt für Personen, die sich rechtmäßig visafrei zu touristischen Zwecken für 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten dürfen und bei denen die 90-Tage-Frist im o.g. Zeitraum endet.**
- 5. Diese Allgemeinverfügung wird am 26.03.2020, 0:00 Uhr, dem Tag nach der Bekanntgabe wirksam.**

Sachverhalt:

Die von der Thüringischen Landesregierung durch Erlass angeordneten und mit Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen umgesetzten Infektionsschutzmaßnahmen wegen des SARS-CoV-2 Krankheitserregers (s.g. Corona Virus, Covid-19) haben Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb der Ausländerbehörde des Landkreises Hildburghausen. Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung des Aufenthaltsrechts müssen entfallen, da deren Durchführung nicht mehr gewährleistet werden kann. Hierdurch bestünde die Gefahr unverschuldet un geregelter Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländern.

Begründung:

I.

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (s.g. Fortbestandsfiktion), wenn der Ausländer vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Grundlage für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden bis 29.06.2020 grundsätzlich **nicht** ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (bspw. Wohnsitzbeschränkungen, Beschränkungen bei der Ausübung einer Beschäftigung) grundsätzlich weiterhin ihre Gültigkeit.

II.

Die unter Ziffer I. getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird sowie auf Ausländer zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen. Das Gleiche gilt für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung sind.

III.

Aufgrund der Einschränkungen des Reiseverkehrs in Deutschland und in Europa sind derzeit zahlreiche Inhaber von Schengen-Visa unverschuldet an der Ausreise gehindert. Da Schengen-Visa mit grundsätzlich unterschiedlichen Geltungsdauern befristet erteilt werden, bedürfte es einer Einzelfallentscheidung, ob die Visa ggf. auch nach Artikel 33 Visakodex verlängerbar wären. Hierbei wären die Maximalaufenthaltsdauer sowie die maximale Geltungsdauer zu berücksichtigen. Auch diese Einzelfallprüfungen können während der Dauer

der angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen nicht mit Sicherheit gewährleistet werden. Die Inhaber von ablaufenden Schengen-Visa werden insofern ohne gültigen Aufenthaltstitel nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig. Da die Betroffenen unverschuldet an der Ausreise gehindert sind, kann die Ausländerbehörde zunächst nach § 50 Abs. 2 AufenthG eine Ausreisefrist setzen. Mit der Setzung der Ausreisefrist erfolgt der Aufenthalt zwar immer noch entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel, er ist jedoch **nicht** strafbar im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Der Personenkreis nach Ziffer 4 umfasst nur Personen, die sich bereits nachweislich im Landkreis Hildburghausen aufhalten oder seit 19.03.2020 Ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Hildburghausen haben. Die Einschränkung des Personenkreises erfolgt zur Abgrenzung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten. Der Landkreis Hildburghausen beabsichtigt keine Regelungen für Ausländer anderer Zuständigkeitsbereiche zu treffen. Insofern sollen auch kurzfristige Zuzüge innerhalb der Geltungsdauer dieser Regelung vermieden werden. Zwischenzeitlich Zuziehende fallen ausdrücklich nicht in den Adressatenkreis dieser Verfügung.

Sobald die Infektionsschutzmaßnahmen der Thüringer Landesregierung aufgehoben sind und die Ausländerbehörde wieder ihren Dienstbetrieb regulär aufgenommen hat, muss die Verlängerung der Ausreisefrist unverzüglich schriftlich dokumentiert werden. Hierzu muss eine persönliche Vorsprache nach der Wiederöffnung der Ausländerbehörde erfolgen.

Hinweis:

Die aktuelle Lage ist dynamisch. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch über den 30.06.2020 hinaus verlängert werden.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügungen gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, stehen die Mitarbeiter/-innen wie gewohnt telefonisch zu den allgemeinen Sprechzeiten des Landkreises Hildburghausen zur Verfügung.

Die Telefonnummern sind unter www.landkreis-hildburghausen.de einsehbar.

Hildburghausen, 25.03.2020


Thomas Müller
Landrat

